

## **Grundsätze zur Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA-Fördergrundsätze) vom 01.01.2015**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:**

Das Land kann nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Schaffung eines attraktiven Angebotes an haushaltsnahen Dienstleistungen für saarländische Privathaushalte gewähren. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

### **2. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden die von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA - im Sinne dieser Fördergrundsätze an saarländische Privathaushalte verkauften förderfähigen Dienstleistungsstunden zur Erbringung von haushaltsnahen Dienstleistungen. Es handelt sich dabei um eine Anschubfinanzierung.

### **3. Ziele und Indikatoren:**

Die Nachfrage nach Dienstleistungen in Privathaushalten steigt stetig. Zugleich ist die Hauswirtschaft ein Bereich, in dem Schwarzarbeit weit verbreitet ist. Um die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage zu schließen, die Schwarzarbeit zu verringern und zugleich reguläre Arbeitsplätze im hauswirtschaftlichen Bereich zu schaffen, soll das legale Angebot an haushaltsnahen Dienstleistungen von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA – im Sinne dieser Fördergrundsätze gefördert werden. Dabei ist es Ziel, dass 80 % der Dienstleister/innen nach zwei Jahren oberhalb eines Minijobs sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.

### **4. Zuwendungsempfänger:**

Antragsberechtigt sind

- Gewerbebetriebe,
- gemeinnützige Träger in Form von Kapitalgesellschaften oder
- sonstige juristischen Personen des privaten Rechts,
  - a) die über Erfahrungen mit der Erbringung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen verfügen oder berufliche Qualifizierung im hauswirtschaftlichen Bereich anbieten und Personal einsetzen, das über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt oder
  - b) die zumindest im Overhead der AhA Personal mit einer beruflichen Qualifizierung im hauswirtschaftlichen Bereich beschäftigen und darüber hinaus sicher-

stellen, dass auch Personal mit entsprechender betriebswirtschaftlicher Qualifikation für die Agentur zur Verfügung steht und die die unter 5.1 aufgeführten Dienstleistungen anbieten und ansonsten für den Betrieb einer AhA im Sinne dieser Förderrichtlinien geeignet erscheinen. Der Antragsteller hat die o. g. Voraussetzungen nachzuweisen.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen:**

### **5.1 Dienstleistungsangebot**

Dienstleistungsstunden, in denen folgende hauswirtschaftliche Dienstleistungen erbracht werden, können bezuschusst werden:

- Grund- und Unterhaltsreinigung im Haus nach Hausfrauenart\* (Grundreinigung der Wohnräume, regelmäßig anfallende Reinigung der Wohnräume)
- Wäschepflege
- Blumenpflege im Haus
- Erledigung von Einkäufen oder sonstigen Botengängen

Jede AhA ist verpflichtet, die v. g. Dienstleistungen anzubieten.

### **5.2 Beschäftigung und Entlohnung der Dienstleister/innen**

Die von den AhA zu verkaufenden Dienstleistungen dürfen nur durch Arbeitnehmer/innen (im Folgenden „Dienstleister/innen“ genannt) erbracht werden, die unmittelbar bei den AhA beschäftigt sind; Leiharbeit und die Erbringung von Dienstleistungen durch Subunternehmen sind nicht erlaubt. Die Beschäftigung der Dienstleister/innen hat in der Regel im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen; Ausnahmen hiervon müssen von den AhA begründet werden. Den in einem Minijob eingestellten Dienstleister/innen ist nach spätestens sechs Monaten Beschäftigungszeit ein Midijob oder ein darüber hinausgehendes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anzubieten; Ausnahmen sind zu begründen. Die Arbeitsverträge müssen alle nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG) erforderlichen Vorgaben erfüllen. Arbeitsrechtliche Bestimmungen wie das Bundesurlaubsgesetz, das Teilzeitbeschäftigungsgesetz oder das Entgeltfortzahlungsgesetz sind zu beachten. Für die Entlohnung der Dienstleister/innen gelten die Regelungen der allgemeinverbindlich erklärten Teile des Lohntarifvertrages für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung (derzeit mindestens 9,55 €/Stunde); d. h. eine Entlohnung unterhalb der im v. g. Tarifvertrag vorgegebenen Mindeststundenlöhne ist nicht zulässig.

Darüber hinaus haben die einzelnen AhA die Möglichkeit, mit ihren Dienstleister/innen für diese günstigere Konditionen im Arbeitsvertrag zu vereinbaren bzw. sind für die Dienstleister/innen günstigere tarifvertragliche Regelungen, an die die Träger der AhA gebunden sind, anwendbar.

Die in den AhA zur Erbringung der haushaltsnahen Dienstleistungen eingesetzten Dienstleister/innen dürfen das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben.

---

\* siehe „Merkblatt zur handwerksrechtlichen Abgrenzung“ für Hausmeisterdienste der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer

### **5.3 Controlling**

Alle AhA, die geförderte Dienstleistungen erbringen, haben an dem vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) vorgegebenen Controlling teilzunehmen. Die AhA sind auch dazu verpflichtet, Leistungsnachweise mit dem vom Ministerium vorgegebenen Formular zu führen und die Kundendaten zu erfassen.

### **5.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Die AhA sind berechtigt, im Rahmen des Verkaufs von geförderten Dienstleistungen und eigenen Werbeaktivitäten das für die AhA entwickelte Logo als Qualitätssiegel zu verwenden. Nach Ablauf der Förderung können die ehemals geförderten AhA das Logo weiter als Qualitätssiegel verwenden, sofern sie weiterhin die geforderten Qualitätskriterien erfüllen. Der Qualitätsnachweis ist jährlich entsprechend des vorgegebenen Controllings nach Punkt 5.3. zu führen.

## **6. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung:**

**6.1** Zuwendungen des Landes werden im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **6.2 Förderdauer**

**6.2.1** Eine AhA, die bereits im Jahr 2012 eine Förderung erhalten hat, kann maximal bis zum 31.12.2015 gefördert werden.

**6.2.2** Eine AhA, die nach 2012 in die Förderung aufgenommen wurde, kann zunächst für zwei Jahre gefördert werden. Bei weiter erfolversprechender Entwicklung kann diese AhA für zwei weitere Jahre gefördert werden. Die Förderung endet nach vier Jahren.

**6.2.3** Wird eine AhA von einer anderen AhA übernommen oder in anderer Weise neu gegründet oder fortgeführt, wird die bisherige Förderdauer angerechnet.

**6.3** Bezuschusst werden die an saarländische Privathaushalte verkauften haushaltsnahen Dienstleistungen nach Nr. 5.1 und 6.2 bis zu einem Umfang von 10 Stunden pro Monat und Haushalt, soweit die Privathaushalte hierfür keinerlei Zuwendungen von anderen öffentlichen Stellen (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung) erhalten. Die Privathaushalte bestätigen dies schriftlich gegenüber der AhA.

**6.4** Der Zuschuss pro verkaufter förderfähiger Dienstleistungsstunde beträgt bis zum 31.12.2015 maximal 3,50 €. Ab dem 01.01.2016 beträgt der Zuschuss pro verkaufter förderfähiger Dienstleistungsstunde in den beiden ersten Jahren 3,50 € und danach 2,50 € bis zum Ende der maximalen Förderdauer (siehe Punkt 6.2).

**6.5.** Die Zuwendung wird als „De-minimis“-Beihilfe geleistet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 352 vom 24.12.2013).

## **7. Verfahren:**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Monate vor Beginn des Förderzeitraumes beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz-Josef-Röder Str. 17,

66119 Saarbrücken, zu stellen. Der Antrag ist entsprechend der Gliederung in Anlage 1 abzufassen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Dem MWAEV obliegt die Bewilligung der Landesmittel. Die Bewilligung kann erst erfolgen, wenn der Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr zugeteilt wurde. Sofern der Projektbeginn vor Zuteilung des Haushaltes liegt, kann ausnahmsweise gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. S. 553) in der jeweilig geltenden Fassung dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt werden.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Dem MWAEV obliegt die Auszahlung der Landesmittel. Die Auszahlung der Zuschüsse an die AhA erfolgt nach Vorlage der Mittelanforderung alle zwei Monate im Nachhinein und zwar bis zur Höhe von 90 vom Hundert des bewilligten Zuschusses. Die Auszahlung des Restbetrages von 10 vom Hundert wird von der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig gemacht.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmeende vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Controllingunterlagen beizufügen. Verwendungsnachweisformulare sind beim MWAEV erhältlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Ausnahmen zugelassen sind.

## **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig treten die Fördergrundsätze vom 20.10.2011 außer Kraft. Die Fördergrundsätze gelten ab In-Kraft-Treten maximal für die Dauer von 5 Jahren.

## **Inhalte des Förderantrages**

### **für „Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA“**

Der Förderantrag ist entlang der folgenden Gliederung unter Nennung der einzelnen Gliederungspunkte abzufassen:

#### **1. Antragsteller/in**

- 1.1 Name und vollständige Adresse sowie Rechtsform des/der Antragsteller/in
- 1.2 Ansprechpartner/in mit Telefon- und Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse
- 1.3 Angaben darüber, ob der Antragsteller als gemeinnützig anerkannt ist
- 1.4 Bankverbindung: Bezeichnung der Bank, Konto-Nr. (ggf. Kontobezeichnung) Bankleitzahl sowie IBAN und BIC.

#### **2. Standort der AhA** (*Anmerkung:* Hier ist die vollständige Adresse anzugeben.)

#### **3. Bewilligungszeitraum** (*Anmerkung:* Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal die Dauer eines Kalenderjahres; die Förderung endet also jeweils zum 31.12. eines Jahres)

#### **4. Anzahl der förderfähigen Dienstleistungsstunden**, die im Bewilligungszeitraum an saarländische Privathaushalte im Rahmen des förderfähigen monatlichen 10-Stunden-Kontingentes verkauft werden sollen.

#### **5. Konditionen für die Dienstleister/innen**

Hier sind folgende Angaben zu machen:

- 5.1 Höhe des Stundenlohns, der den mit der Erbringung der Dienstleistung Beschäftigten gezahlt wird sowie die sonstigen Konditionen für diese Arbeitnehmer/innen, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle usw.
- 5.2 Personal, das für die Erbringung der Dienstleistungen im Bewilligungszeitraum beschäftigt werden soll, umgerechnet auf Vollzeitstellenäquivalente und Anzahl der Dienstleister/innen insgesamt sowie davon Anzahl oberhalb des Minijobs sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

#### **6. Höhe des beantragten Zuschusses**

Zu nennen ist das Förderjahr (1., 2., 3. oder 4.) und die Höhe des beantragten Zuschusses.

**7. Angaben über das vorgesehene Angebot an Dienstleistungen**

Zu nennen sind die vorgesehenen Bruttopreise sowie evt. Fahrtkosten, die den Privathaushalten für die einzelnen förderfähigen Dienstleistungen (siehe Nr. 5.1 der Fördergrundsätze) in Rechnung gestellt werden. Außerdem ist anzugeben, ob den Kunden die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird.

**8.** Angaben darüber, in welchem **regionalen Umkreis** die Dienstleistungen angeboten werden sollen.

**9. Angaben zum Qualitätsmanagement:**

- Erfahrung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen insgesamt
- Aus- und Weiterbildung der Dienstleister/innen
- Betriebswirtschaftliche Qualifikation des Zuwendungsempfängers
- Hauswirtschaftliche Qualifikation des Zuwendungsempfängers

**10. Bestätigungen**, die gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr abzugeben sind:

- 10.1 Bestätigung, dass die in den AhA-Fördergrundsätzen enthaltenen Voraussetzungen, insbesondere die unter Nr. 5 aufgelisteten Bedingungen, vom Antragsteller erfüllt werden.
- 10.2 Bestätigung, dass dem Antragsteller bekannt ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind und ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
- 10.3 Bestätigung, dass die „De-minimis“-Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt dem Antrag als Anlage beigefügt wurde.
- 10.4 Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag.

**11. Ort, Datum und Unterschrift des/der Antragsteller/in**